

ERASMUS+ Personalmobilität

Erasmus+ fördert Gastdozenturen an europäischen Partnerhochschulen, Aufenthalte zu Lehrzwecken von ausländischem Unternehmenspersonal an deutschen Hochschulen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Hochschulpersonal an europäischen Hochschulen und Unternehmen.

1. Mobilität zu Unterrichtszwecken

a) Was ist Mobilität zu Unterrichtszwecken?

Erasmus+ fördert Gastdozenturen an europäischen Partnerhochschulen, die eine gültige Erasmus Charta für Hochschulen (ECHE) besitzen. Gastdozenten sollen durch ihren Aufenthalt die europäische Dimension der Gasthochschule stärken, deren Lehrangebot ergänzen und ihr Fachwissen Studierenden vermitteln, die nicht im Ausland studieren wollen oder können.

Nach Möglichkeit sollte dabei die Entwicklung gemeinsamer Studienprogramme der Partnerhochschulen ebenso wie der Austausch von Lehrinhalten und -methoden eine Rolle spielen. Die Lehrmobilität kann um eine Fortbildungsphase ergänzt werden.

Auch Personal aus ausländischen Unternehmen und Organisationen kann zu Lehrzwecken an deutsche Hochschulen eingeladen werden.

b) Voraussetzungen

- Lehraufenthalte innerhalb Europas dauern zwischen zwei Tagen und zwei Monaten (jeweils ohne Reisezeiten);
- das Unterrichtspensum liegt bei mindestens **acht Stunden je Aufenthalt bzw. je angefangene Woche**.
- Das Unterrichtspensum liegt bei mindestens **vier Stunden je Aufenthalt bzw. je angefangene Woche**, wenn es sich um einen kombinierten Lehr/Fortbildungsaufenthalt handelt.
- Mit der europäischen Partnerhochschule besteht ein gültiges Interinstitutional Agreement.
- Geförderte stellen sicher, dass ein ausreichender Versicherungsschutz vorliegt. Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung enthalten

c) Folgender Personenkreis kann gefördert werden

- Professor*innen und Dozent*innen mit vertraglichem Verhältnis zur Hochschule
- Dozent*innen ohne Dotierung
- Lehrbeauftragte mit Werkverträgen
- Emeritierte Professor*innen und pensionierte Lehrende
- Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen
- Unternehmenspersonal aus dem Ausland

2. Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken

a) Was heißt Erasmus Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken?

Erasmus ermöglicht Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von Hochschulpersonal in Programmländern zum Ausbau der Internationalisierung.

b) Voraussetzungen

Die Auslandsaufenthalte dauern mindestens zwei Tage und höchstens zwei Monate.

- Der/Die Vorgesetzte muss die Dienstreise genehmigen.
- Es müssen ausreichende Mittel vorhanden sein.
- Geförderte stellen sicher, dass ein ausreichender Versicherungsschutz vorliegt. Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung enthalten

c) Weiterbildungsformate

- Teilnahme an Workshops und Seminaren, z.B. Staff Weeks, die von Partnerhochschulen angeboten werden.
Staff weeks sind i.d.R. 5-tägige Programme an europäischen Hochschulen die oftmals unter bestimmten Themen stehen bzw. sich an bestimmte Zielgruppen richten, z.B. Mögliche Themen: Internationalität, Gender & Diversity, IT; Bibliothekswesen, Personalmanagement, Employability etc.
Mögliche Zielgruppen: Mitarbeiter*innen aus den Bereichen Internationales, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Personal und Bibliotheken, Lehrende etc.
- Hospitationen, Job Shadowing (Dieses Format sollte nur anvisiert werden, wenn im Gegenzug die Bereitschaft besteht, ein/e Vertreter/in der Partnerhochschule an die Hochschule Osnabrück einzuladen.
- Teilnahme an Sprachkursen

3. Vorteile eines Erasmus-Aufenthaltes

- Aufenthalt auf der Basis eines abgestimmten Programms
- Fachlicher Austausch und neue Perspektiven
- Stärkung der eigenen Kompetenzen
- Ausbau und Vertiefung von Netzwerken

4. Die Erasmus-Förderung

- **Lehrmobilität:** Erstattung von Fahrt- und Aufenthaltskosten zu 100 % gemäß Abrechnung der Personalabteilung inkl. 2 Reisetage.
- **Fortbildungsmobilität:** Erstattung von Fahrt- und Aufenthaltskosten (inkl. 2 Reisetage) zu 70 % gemäß Abrechnung der Personalabteilung. 30 % werden von der Fakultät/dem Institut getragen. In dem Fall muss eine formlose Zusage der Kostenübernahme an Frau Grünanger, g.gruenanger@hs-osnabrueck.de erfolgen. Werden die 30 % von der eigenen Kostenstelle getragen, ist diese Zusage nicht notwendig.
Im Rahmen der Personalentwicklung sind die Fördermöglichkeiten in der [Infothek](#) aufgeführt.
- Eine Beantragung von Sonderzuschüssen über einen Realkostenantrag ist möglich für Geförderte mit Behinderung (GdB ab 20) oder einer chronischen Erkrankung sowie Teilnehmende, die ihr/e Kinder während des gesamten Auslandsaufenthaltes mitnehmen. Mit einem Langantrag kann die Bezuschussung der realen zusätzlichen Kosten der Auslandsmobilität von bis zu 15.000 Euro pro Semester/30.000 Euro pro Studienjahr beantragt werden. Der Realkostenantrag muss mind. zwei Monate vor Ausreise beim DAAD über das CIM gestellt werden.
- Teilnehmende mit einer Behinderung (GdB 20 oder höher) oder chronischer Erkrankung und Teilnehmende, die eine Auslandsmobilität mit Kind/ern antreten, können Mittel für eine vorbereitende Reise beantragen, um die Umstände vor Ort als Vorbereitung auf eine bereits bewilligte Mobilität zu erkundigen. Der Antrag muss bei der NA DAAD über das Realkostenantragsformular für vorbereitende Reisen gestellt und genehmigt werden. Es können maximal 15.000 EUR pro Mobilität bewilligt werden.

- Zusätzliche Förderung von Reisetagen bei Bedarf, wenn über 50 % der Strecke mit nachhaltigen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Auto-Mitfahrgelegenheit, Fahrrad) zurückgelegt wird. Bis zu 4 weitere Reisetage (max. 6 Tage) können finanziert werden.
- Zu den nicht nachhaltigen Verkehrsmitteln zählen Flugzeug, Schiff, Fahrt im Auto allein
- Es können keine Kursgebühren aus Erasmus-Mitteln erstattet werden.

Für die Vergütung von Reisen sieht das Erasmus-Programm sog. Stückkosten für Aufenthaltstage und Reisekosten für Hin- und Rückfahrt vor. Die Höhe der jeweiligen Stückkosten ist unter Punkt 8 aufgeführt. Allerdings werden die Reisen an der Hochschule Osnabrück nach dem Reisekostengesetz wie gehabt abgerechnet bzw. erstattet durch den Geschäftsbereich Personalmanagement. Bei der internen Umbuchung zur Erstattung der angefallenen Reisekosten berücksichtigt das CIM die Pauschalen (Stückkosten) und stockt etwaige Differenzbeträge durch Hochschulmittel auf.

Die Unternehmensvertreter/innen erhalten die Pauschalen nach Vorgabe der EU, siehe unten.

5. Information

Informationen zur Erasmus+ Personalmobilität gibt:

Christiane Hendess

Erasmus-Hochschulkoordination

Center for International Mobility

Tel: 0541/969-2935, E-Mail: c.hendess@hs-osnabrueck.de

Das Center for International Mobility (CIM) ist bei Bedarf behilflich bei der Kontakthanbahnung zur Partnerhochschule und wickelt die Erasmus-Förderung ab.

6. A1 Bescheinigung Ausland

Das EU-Recht sieht vor, dass für erwerbstätige Personen nur Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit eines einzigen EU-Staates gelten sollen. Das ist in aller Regel der Staat, in dem eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Für Personen, die nur für eine begrenzte Dauer durch ihre Beschäftigungsstelle in einen anderen Staat entsendet werden, gilt diese Zuordnung jedoch nicht zwangsläufig. In diesem Fall können Sie durch die Entsendebescheinigung A1 den Sozialversicherungsstatus Ihres Heimatstaates nachweisen.

Weitere Informationen und Antragsunterlagen:

<https://intranet.hs-osnabrueck.de/infothek/personal/reisemanagement/regelungen-und-verordnungen/>.

Den Antrag zur A1-Bescheinigung senden Sie bitte an a1-bescheinigung@hs-osnabrueck.de.

Lehrbeauftragte wenden sich diesbezüglich i.d.R. an ihre Krankenkasse.

Informationen zur Pflicht zur Ausstellung einer A-1 Bescheinigung des [Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).

Der Geschäftsbereich Personal empfiehlt grundsätzlich die rechtzeitige Beantragung und das Mitführen einer A1-Bescheinigung. Bei Fragen nehmen Sie bitte Kontakt zum GB Personal auf.

ERASMUS+ Personalmobilität Checkliste

Voraussetzung: gültiges InterInstitutional Agreement mit ERASMUS+ Partnerhochschule bei Lehraufenthalten

	Unterlagen - Wann, wie, wo?	Form der Unterlagen	Erledigt
vor Reise	Anmeldung der Reise im CIM	formlos	
	Teaching/Training Agreement mit Partnerhochschule/aufnehmenden Einrichtung vereinbaren	ausgefüllten Vordruck mit Unterschriften von Partnerhochschule/Einrichtung und Ihnen per E-Mail an das CIM	
	Das CIM stellt ein Grant Agreement (=Zuwendungsvereinbarung) aus, das von Ihnen unterschrieben werden muss; ggf. Ehrenwörtliche Erklärung für grünes Reisen)	im Original zurück an das CIM	
	A1-Bescheinigung	s.o.	
	<u>Dienstreisegenehmigung</u> über Vorgesetzte/n *	In Dienstreiseportal	
während Reise	kurz vor Rückreise die Confirmation of Stay mit genauen Aufenthaltsdaten von Partnerhochschule/ Einrichtung ausfüllen lassen	per E-Mail oder das Original nach Rückkehr an das CIM	
nach Reise	Reisekostenabrechnung über Dienstreiseportal mit allen Belegen senden und der eigenen Kostenstelle belasten	Belege über Dienstreiseportal einreichen	
	Vom Reisekostennachweis** der Personalabteilung eine Kopie an das CIM mailen	Kopie/per E-Mail senden	
	Das CIM veranlasst die Umbuchung der Reisekosten auf Ihre Kostenstelle		
	Online-Bericht (EU Online Survey) ausfüllen. Sie erhalten eine Email der EU mit einem Link zum Online-Bericht	online einreichen	

Die Vordrucke (Teaching/Training Agreement, Grant Agreement, Confirmation of Stay) erhalten Sie vom Center for International Mobility
Kontakt: c.hendess@hs-osnabrueck.de, Tel: 0541/969-2935

* Professorinnen und Professoren erhalten bei ihrer Einstellung an der Hochschule Osnabrück eine allgemeine Dienstreisegenehmigung. Diese Dienstreisegenehmigung berechtigt zu Dienstreisen im In- und europäischen Ausland für die Dauer von jeweils bis zu einer Woche im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

** Falls in der Übersicht Kosten wie z. B. Flugtickets fehlen, bitte entsprechende Rechnungskopie an das CIM senden.

7. Links

- Aktuelle Staff Week Angebote von Partnerhochschulen unter:
OSCA-Portal > Infothek > Internationales > Interne Informationen > Personalentwicklung – Förderung internationaler Kompetenzen
<https://intranet.hs-osnabrueck.de/infothek/internationales/erwerb-internationaler-kompetenzen/>
- Übersicht der Partnerhochschulen unter <https://www.hs-osnabrueck.de/de/vernetzung/internationale-partner/partnerhochschulen/>
Hier können Sie gezielt die Erasmus-Partnerhochschulen filtern.
- Europaweite Staff-Week-Angebote: <http://staffmobility.eu/>
- Informationen der Nationalen Agentur im DAAD: <https://eu.daad.de/infos-fuer-einzelpersonen/foerderung-fuer-hochschulpersonal/de/>

8. Stückkosten der EU-Kommission

Personalmobilität zu Unterrichts- und Lehrzwecken sowie Fort- und Weiterbildung
(**Stückkosten für Aufenthaltstage**) aus Mitteln ab dem Projekt 2024

Ländergruppe	Zielland	Höhe*
1	Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden Partnerländer der Region 13 und 14 (z.B. Schweiz, UK)	180 €/Tag
2	Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern	160 €/Tag
3	Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nord Mazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn	140 €/Tag
	Nicht assoziierte Länder aus den Regionen 1 bis 12	190 €/Tag

* Die Tagessätze gelten bis zum 14. Fördertag, vom 15. bis zum 60. Fördertag beträgt die Förderung 70% des Tagessatzes.

Reisekosten für Hin- und Rückfahrt (aus Mitteln ab dem Projekt 2024)

Distanz (ein Weg)	Höhe	Zuschuss bei grünem Reisen
10 and 99 KM	28 €	56 €
100 und 499 KM	211 €	285 €
500 und 1999 KM	309 €	417 €
2000 und 2999 KM	395 €	535 €
3000 und 3999 KM	580 €	785 €
4000 und 7999 KM	1188 €	1188 €
8000 KM oder mehr	1735 €	1735 €

Zusätzliche Fördertage im Rahmen der individuellen Unterstützung für nachhaltiges Reisen im Zuge von „Green Travel“:

Anspruchsberechtigt sind alle Teilnehmenden, die aufgrund der Nutzung von nachhaltigen Verkehrsmitteln längere Zeit für die Reise benötigen.

Teilnehmenden, die aufgrund der Nutzung von nachhaltigen Verkehrsmitteln längere Zeit für die Reise benötigen, können bis zu 4 zusätzliche Tage im Rahmen der individuellen Unterstützung Fördermittel erhalten.

Außergewöhnliche Kosten für „teures Reisen“ (Realkostenzuschuss)

Anspruchsberechtigt sind alle Teilnehmenden, denen gemäß eine Reisekostenunterstützung zusteht. Sofern der Reisekostenzuschuss gemäß der Entfernungskategorie nicht min. 70% der realen Reisekosten für nachhaltiges Reisen decken, können Teilnehmende 80% der Realkosten für nachhaltiges Reisen erstattet bekommen.

Stand: März 26